

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Lernbereich Naturphänomene in der Grundschule im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education (FPO LNA-GS 2023)

Vom 16. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 62

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

geändert durch Satzung vom

20. Juni 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 39; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 528)

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 20. Juni 2024, in Kraft ab 1. September 2024

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Naturphänomene in der Grundschule. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Lernbereich Naturphänomene in der Grundschule mit dem Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft, mit einem weiteren Lernbereich sowie den zwei im Bachelorstudium studierten Teilstudiengängen kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

(1) Im Lernbereich Naturphänomene in der Grundschule erwerben die künftigen Grundschullehrkräfte Grundlagen in der Didaktik der Naturbegegnung. Ziel ist es, etwaige Distanz zu Phänomenen der belebten oder der unbelebten Natur abzubauen. Studierende der nicht-naturwissenschaftlichen Fächer erlangen einen neuen, grundschuldidaktisch geprägten Zugang zur Welt der Naturphänomene.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Lernbereichs können Experimente der unbelebten Natur für den Grundschulunterricht nach didaktischen Kriterien auswählen, methodisch aufbereiten und erfolgreich mit Kindern umsetzen.

(3) Naturerlebnisse und -erfahrungen sowie Wissen über Naturphänomene der belebten Natur gehören zu den grundlegenden Bedürfnissen von Kindern. Die Studierenden des Lernbereichs erwerben die Kompetenz, Grundschulkindern eine aktive und bildungswirksame Begegnung mit der belebten Natur zu ermöglichen.

§ 4 Studienverlauf

(1) Im Lernbereich Naturphänomene in der Grundschule sind im Verlauf der ersten zwei Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Möglicher Studienverlauf:

| | | | | | |
|---|-----|--|---|---|--------|
| 1 | BEG | Fach A | Lernbereich 1 | | Fach B |
| 2 | BEG | Fach A | M 1: Naturphänomene der unbelebten Natur in der Grundschule | M 2: Naturphänomene der belebten Natur in der Grundschule | Fach B |
| 3 | BEG | Fach A | Praxissemester | | Fach B |
| 4 | BEG | Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.) | | | |

(3) Der Lernbereich Naturphänomene in der Grundschule kann (jahreszeitlich bedingt) nur im Frühjahrssemester angeboten werden.

§ 5 Veranstaltungsformen

Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Lernbereich keine weiteren Lehrveranstaltungsformen angeboten.

§ 6 Prüfungsformen

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Lernbereich die folgenden Prüfungsformen angewendet:

Portfolio: Dokumentation einer erarbeiteten Unterrichtssequenz und ihrer Auswertung mit geeigneten Mitteln.

§ 7 Module des Lernbereichs

| Modul | Teilnahmevoraussetzung | Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS) | Teilnahmepflicht | Prüfungsvorleistung | Prüfungsleistung | Benotung | LP |
|---|-------------------------------|---|-------------------------|----------------------------|----------------------------|-----------------|-----------|
| M 1: Naturphänomene der unbelebten Natur in der Grundschule | Keine | 1 S: 3 SWS | Nein | Keine | Portfolio (20.000 Zeichen) | Ja | 8 |
| M 2: Naturphänomene der belebten Natur in der Grundschule | Keine | 1 S: 3 SWS | Nein | Keine | Portfolio (20.000 Zeichen) | Ja | 7 |

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Lernbereichs zu entnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 16. Juni 2023

Prof. Dr. Maike Busker

Dekanin der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg